



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTliche BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2012

Ausgegeben zu Münster am 02. Juli 2012

Nr. 21

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. August 2004 vom 5. Juni 2012	1946
Vierte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften, Studienschwerpunkt Haupt- und Real und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule , zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 21.02.2008 vom 11.06.2012	1948
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik im Rahmen des Master-Studiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs vom 19.12.2008 vom 11.06.2012	1950
Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule im Rahmen der Bachelorstudiengänge gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. Juni 2012	1954
Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ des Fachbereichs 9 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.03.2007 vom 22.06.2012	1973
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Anthropology/Sozialanthropologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.06.2012	1979

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2012/21
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. August 2004 vom 5. Juni 2012

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. August 2004 (AB Uni 2004/9), zuletzt geändert durch Ordng vom 30. Juni 2010 (ABUni 2010/13) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Allgemeines wird folgender Absatz 7 angefügt: „Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlung im Zusammenhang mit der Bewerbung für einen Studienplatz sowie der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.“
1. In § 4 Verfahren wird die Aufzählung der bei der Einschreibung vorzulegenden Unterlagen in Absatz 3 vor dem abschließenden Punkt durch Anfügen des folgenden Buchstabens j ergänzt: „minderjährige Studierende: eine von der/dem/den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Erklärung ihres Einverständnisses mit allen im Zusammenhang des Studiums vorzunehmenden Handlungen und abzugebenden Erklärungen“.
2. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Studierenden sind zur regelmäßigen, in der Regel wöchentlichen Kenntnisnahme der unter ihrer von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugewiesenen Mail-Adresse erhaltenen Nachrichten verpflichtet.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Mai 2012.

Münster, den 5. Juni 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. Juni 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Vierte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Sozialwissenschaften,
Studienschwerpunkt Haupt- und Real- und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule,
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-
Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen
vom 21.02.2008
vom 11.06.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften, Studienschwerpunkt Haupt- und Real- und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule, zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (AB Uni 07/2008, S. 374 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 03.12.2010 (AB Uni 26/2010, S. 2212 f.), werden wie folgt geändert:

Es wird folgender „Punkt VII“ hinzugefügt:

„Punkt VII: Studieren eines Moduls aus der Master-Phase (Zusatzmodul)“

(1) Studierenden, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums die Aufnahme des Studiums des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften anstreben, ist es möglich, bereits während des Bachelorstudiums Vorableistungen aus einem der folgenden Module aus dem Masterstudiengang zu erbringen und gegebenenfalls das Modul abzuschließen:

„Modul Ökonomik: Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung“ oder „Modul Politikwissenschaft: Politikwissenschaftliche Vertiefung“ oder „Modul Soziologie: Soziologische Vertiefung“.

(2) Es kann ausschließlich ein Modul derjenigen Anteilsdisziplin (Ökonomik, Politikwissenschaft oder Soziologie) studiert werden, welche in der Bachelorphase nicht im Schwerpunkt studiert wurde.

(3) Dieses sogenannte Zusatzmodul kann frühestens im fünften Semester begonnen werden.

(4) Die Einzelheiten zu Struktur, Studium und Prüfung des Zusatzmoduls regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften im Rahmen des Masters of Education (GHR: Schwerpunkt HR) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Fach Sozialwissenschaften nach der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 3. August 2005 an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) als Vorsitzender des Fachbereichsrats vom 28.02.2012 gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz.

Münster, den 11.06.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.06.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik
im Rahmen des Master-Studiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs
vom 19.12.2008
vom 11.06.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik im Rahmen des Masters of Education mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs vom 19.12.2008 (AB Uni 1/2009, S. 62 ff.), werden wie folgt geändert:

1. Das im Anhang „Modulbeschreibungen“ in Variante 1 unter „Modul Fachdidaktik“ aufgeführte Modul „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“ wird wie folgt neu gefasst:

Modul Fachdidaktik

Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung
Inhalte und Qualifikationsziele: Gegenstand dieses Moduls sind fachdidaktische Lehrveranstaltungen der Disziplinen Ökonomie, Politikwissenschaft und Soziologie. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine Einführung in fachdidaktisch-inhaltliche wie auch didaktisch-methodische Fragestellungen des sozialwissenschaftlichen Unterrichts zu geben und sie zur Einordnung ihres bislang erworbenen Fachwissens im Hinblick auf dessen Bedeutung für die Allgemeinbildung in einer modernen Gesellschaft zu befähigen. Es werden fachdidaktische Konzepte der politischen und ökonomischen Bildung ebenso thematisiert wie methodische und unterrichtspraktische Fragestellungen.
Verwendbarkeit des Moduls: Dieses Modul ist für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Sozialwissenschaften und für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs im Fach Wirtschaftslehre/Politik zu verwenden.
Status: Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Wirtschaftslehre/Politik im Studiengang Master of Education BK. Im Bachelorstudium kann es als Zusatzmodul studiert werden.
Voraussetzungen: keine
Turnus: Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.
Wahlmöglichkeiten: Sofern es das fachdidaktische Lehrangebot der beteiligten Institute erlaubt, ist jeweils eine fachdidaktische Veranstaltung aus der Soziologie, aus der Politik und aus der Ökonomik zu studieren.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Die Note des Moduls geht zu 50% in die Fachnote ein.
Modulbeauftragte/r: Alle Lehrenden der beteiligten Institute.

Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Fachdidaktische Veranstaltung	2	3	1.-4. FS	Referat mit Thesepapier oder Klausur o.ä.	Ja*	
Fachdidaktische Veranstaltung	2	3	1.-4. FS	Referat mit Thesepapier oder Klausur o.ä.	Ja*	
Fachdidaktische Veranstaltung <i>oder</i> Begleitseminar zum Kernpraktikum (nach Wahl)	2	2	1.-4. FS	regelmäßige Protokolle, Kurzreferat, Gruppenarbeit o.ä.	Nein*	
Staatsexamensäquivalente Modulabschlussprüfung	-	2	2.-4. FS	mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten	Ja*	Erfolgreicher Abschluss der prüfungsrelevanten Studienleistungen
Gesamt:	6	10				
<u>*Zusammensetzung der Modulnote:</u> Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der in den Veranstaltungen erbrachten prüfungsrelevanten Studienleistungen und zu 50 % aus der Note der mündlichen Modulabschlussprüfung zusammen.						

2. Das im Anhang „Modulbeschreibungen“ in Variante 2 unter „Modul Fachdidaktik“ aufgeführte Modul „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“ wird wie folgt neu gefasst:

Modul Fachdidaktik

Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung
Inhalte und Qualifikationsziele: Gegenstand dieses Moduls sind fachdidaktische Lehrveranstaltungen der Disziplinen Ökonomie, Politikwissenschaft und Soziologie. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine Einführung in fachdidaktisch-inhaltliche wie auch didaktisch-methodische Fragestellungen des sozialwissenschaftlichen Unterrichts zu geben und sie zur Einordnung ihres bislang erworbenen Fachwissens im Hinblick auf dessen Bedeutung für die Allgemeinbildung in einer modernen Gesellschaft zu befähigen. Es werden fachdidaktische Konzepte der politischen und ökonomischen Bildung ebenso thematisiert wie methodische und unterrichtspraktische Fragestellungen.
Verwendbarkeit des Moduls: Dieses Modul ist für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Sozialwissenschaften und für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs im Fach Wirtschaftslehre/Politik zu verwenden.
Status: Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Wirtschaftslehre/Politik im Studiengang Master of Education BK. Im Bachelorstudium kann es als Zusatzmodul studiert werden.
Voraussetzungen: keine
Turnus: Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.
Wahlmöglichkeiten: Sofern es das fachdidaktische Lehrangebot der beteiligten Institute erlaubt, ist jeweils eine fachdidaktische Veranstaltung aus der Soziologie, aus der Politik und aus der Ökonomik zu studieren.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Die Note des Moduls geht zu 25% in die Fachnote ein.
Modulbeauftragte/r: Alle Lehrenden der beteiligten Institute.

Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Fachdidaktische Veranstaltung	2	3	1.-4. FS	Referat mit Thesepapier oder Klausur o.ä.	Ja*	
Fachdidaktische Veranstaltung	2	3	1.-4. FS	Referat mit Thesepapier oder Klausur o.ä.	Ja*	
Fachdidaktische Veranstaltung <i>oder</i> Begleitseminar zum Kernpraktikum (nach Wahl)	2	2	1.-4. FS	regelmäßige Protokolle, Kurzreferat, Gruppenarbeit o.ä.	Nein*	
Staatsexamensäquivalente Modulabschlussprüfung	-	2	2.-4. FS	mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten	Ja*	Erfolgreicher Abschluss der prüfungsrelevanten Studienleistungen
Gesamt:	6	10				
<u>*Zusammensetzung der Modulnote:</u> Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der in den Veranstaltungen erbrachten prüfungsrelevanten Studienleistungen und zu 50 % aus der Note der mündlichen Modulabschlussprüfung zusammen.						

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) ¹Diese Ordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die seit dem Wintersemester 2012/13 im Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs im Fach Wirtschaftslehre/Politik immatrikuliert sind. ²Sie gilt ebenso für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, jedoch das Modul „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“ erstmals zum Wintersemester 2012/13 belegen bzw. belegt haben.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 25.04.2012 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 09.05.2012.

Münster, den 11.06.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.06.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule
im Rahmen der Bachelorstudiengänge
gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 5. Juni 2012**

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen.

Mit dieser Ordnung regelt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die Organisation der Praxisphasen für diejenigen Bachelor-Studierenden, die sich in einem Lehramtsstudium gemäß LABG NRW 2009 an der Westfälischen Wilhelms-Universität befinden. Grundlage der Bestimmungen dieser Ordnung sind einerseits der § 12 LABG NRW vom 12. Mai 2009, andererseits der § 7 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 18.6.2009 (GV. NRW. S. 344).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Das Orientierungspraktikum (OP)
- § 3 Das Berufsfeldpraktikum (BFP)
- § 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen: Anmeldung und Durchführung
- § 5 Die Prüfungsleistung
- § 6 Abschluss des Praktikums: Testierung
- § 7 Anerkennung von Praktikumsleistungen
- § 8 Verabschiedung und Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Praktika in den Studiengängen der gestuften Lehrerausbildung im Bachelorbereich gemäß LABG NRW 2009 sind Veranstaltungen der Universität in Kooperation mit schulischen oder außerschulischen Lernorten. Jedes der im Folgenden beschriebenen Praktika ist als Praktikumsmodul Bestandteil des Studiums. Die damit verbundene Praxisphase im In- oder Ausland ist formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der WWU zuzurechnen.

(2) Es gibt zwei Praktikumsmodule: das Orientierungspraktikum (im Folgenden bezeichnet als OP) und das Berufsfeldpraktikum (im Folgenden bezeichnet als BFP). Die Praktikumsmodule bestehen jeweils aus einem Praktikumsseminar, einer Praxisphase und einer obligatorischen Reflexionsleistung. Dabei wird die

Praxisphase in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zum Seminar absolviert. Die Reflexionsleistung besteht im OP und im BFP aus einer obligatorischen, im Portfolio für die Lehramtspraxisphasen (PepePortfolio der WWU) abzulegenden, schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR), dessen Inhalte, Art und Produktteile mit dem/der Dozenten/in des Praktikumsseminars vereinbart werden.

(3) Praxisphasen werden nach Maßgabe von § 2 - OP- und § 3 - BFP- absolviert. Praxisphasen an Schulen im Ausland sind für OP und insbesondere das BFP möglich, wünschenswert und sollten gefördert werden. Beide Praxisphasen werden als Vollzeitpraktika durchgeführt. Näheres regeln die §§ 2 und 3.

(4) Die Studierenden müssen im Rahmen der beiden Praktika jeweils ein vorbereitendes Seminar („Praktikumsseminar“) besuchen, Ausnahmen werden in § 7 dieser Ordnung ausgeführt. Grundsätzlich erfolgt das Angebot an Praktikumsseminaren zum OP und zum BFP aus den Bildungswissenschaften. Ferner können alle lehramtsausbildenden Fächer Praktikumsseminare für das BFP als Wahlveranstaltungen im Rahmen fachdidaktischer Module anbieten. Jedes Praktikumsseminar muss das Angebot der Prüfungsleistung der *Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion (TPR)* gemäß § 5 dieser Ordnung enthalten.

(5) Für die Studienberatung und die Koordinierung des universitären Anteils der Praktika in den jeweiligen Fächern sind die in den Fächern zu benennenden Personen verantwortlich. Die fachübergreifende Beratung zu den Praktika liegt in der Verantwortung des Zentrums für Lehrerbildung.

(6) Die Praktikantinnen und Praktikanten können von den betreuenden Lehrenden der Praktikumsseminare, aus denen heraus die jeweilige Praxisphase in der Schule oder am außerschulischen Lernort geplant wurde, in Absprache mit dem/der Mentoren/in an der Schule/der außerschulischen Einrichtung und der/des Praktikanten/in einmal in den jeweiligen Praxisphasen besucht werden, wenn diese im Bereich des Regierungsbezirkes Münster absolviert werden; die Dienstreisegenehmigung erteilt das ZfL. Solche Besuche dienen nicht einer Bewertung der Handlungskompetenz oder der Lernleistung der/des Studierenden, sondern ausschließlich der Beratung im Sinne der in § 1(7) formulierten Ziele der Praxisphasen.

(7) In den Praxisphasen sind kriteriengeleitete Beobachtungsaufgaben im Sinne des forschenden Lernens zu lösen, die mit den Lehrenden der vorbereitenden Veranstaltungen gemäß der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften genannten Lehrinhalte und Kompetenzformulierungen abzustimmen sind. Diese Beobachtungsaufgaben können sich an – mit der Schule oder Einrichtung zu vereinbarenden – Handlungsaufgaben binden.

§ 2 Orientierungspraktikum (OP)

(1) Die inhaltliche Verantwortung für die Durchführung und Gestaltung des OPs liegt im Fach Bildungswissenschaften. Abweichend von § 1 Abs. 4 können in Ausnahmefällen Praktikumsangebote anderer Fachbereiche in Absprache mit den Bildungswissenschaften und dem ZfL im OP ebenfalls angeboten werden. Sonderformen des OPs, z.B. Projekt-Praktika aus den Bildungswissenschaften und/oder aus Kooperationen mit anderen Fächern sind immer dem ZfL anzuzeigen. Veranstaltungen zur Vorbereitung

der Praxisphase des OPs werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Zusatz „Orientierungspraktikum“ bzw. „geöffnet für das Orientierungspraktikum“ ausgewiesen. Die Teilnehmerzahlen der Praktikumsseminare sollten i.d.R. 25 nicht überschreiten.

(2) Das OP soll zum Ende des 1. Studienjahres nachgewiesen werden.

(3) Die Praxisphase des OPs ist von der/dem Studierenden immer im ZfL anzumelden. Näheres regelt § 4 dieser Ordnung. Davon unberührt bleibt § 7 der Ordnung.

(4) Das OP muss als schulisches Praktikum absolviert werden. Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein, sowie vergleichbare Einrichtungen des Auslandsschulwesens.

(5) Die Praxisphase des OPs umfasst vier Wochen. Diese werden im Anschluss an das Praktikumsseminar in zusammenhängender Form in den vorlesungsfreien Zeiten im Zeitraum von 4 Wochen oder im Rahmen von ausgewiesenen Projektangeboten von Lehrenden der WWU semesterbegleitend absolviert. Der Umfang des studentischen Arbeitsaufwandes im Kontext des Praxisaufenthaltes in der Schule muss in jedem Fall mindestens 120 Stunden, resp. 30 Stunden pro Woche umfassen.

Der/Die Studierende absolviert die verpflichtenden 30 Std. in allen Bereichen schulischen Arbeitens. In den 30 Std. inbegriffen sind auch Tätigkeiten wie die Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Planung und Auswertung von Beobachtungssequenzen, Teilnahme an Konferenzen, schulischen Veranstaltungen, Ausflügen etc. Dabei sollten mind. 20 Std. pro Woche im Unterricht hospitiert oder in unterrichtlichen Zusammenhängen gehandelt werden. Über Ausnahmeregelungen, wie z.B. in Fällen von Behinderung, chronischer Erkrankung, sozialen Härten oder dgl. entscheidet das ZfL in Rücksprache mit den Ausbilder/innen in Schule und Hochschule. Es wird dabei festgelegt, welche alternativen Möglichkeiten zur Durchführung der Praxisphase in diesen Fällen angeboten werden, wobei die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet bleiben muss.

(6) Die Evaluation der Praxisphasenangebote und Veranstaltungen im OP erfolgt durch das ZfL und die Koordinierungskommission Bildungswissenschaften.

§ 3 Berufsfeldpraktikum (BFP)

(1) Die Verantwortung für Durchführung und Gestaltung des BFPs liegt gemäß LZV beim Fach Bildungswissenschaften – dies ist gemäß § 1 (4) möglich unter Beteiligung der Fachdidaktiken. Das BFP ist immer mit einem eigens dafür ausgewiesenen Praktikumsseminar vorzubereiten. Jedes lehramtsausbildende Fach, das ein Lehrangebot für das BFP macht, bietet mindestens eine Lehrveranstaltung als Praktikumsseminar im Rahmen des bildungswissenschaftlichen Moduls BFP an. Die Dozenten/innen machen ihr Angebot zur Begleitung von Praxisphasen durch einen entsprechenden Zusatz im Seminartitel deutlich („Berufsfeldpraktikum“/„Geöffnet für das Berufsfeldpraktikum“). Die Integration bereits bestehender fachspezifischer Modelle (Blockpraktika, Tagespraktika, Kooperationen zur AG-

Betreuung, Jahrespraktikum u.Ä.) ist in Absprache mit dem ZfL und den Bildungswissenschaften möglich. Solche fachspezifischen Modelle sind als BFP-Praktikumsprojekte eigens auszuweisen.

(2) Studierende, die ein Praktikumsseminar zum BFP in einem ihrer Unterrichtsfächer wählen, können sich dieses Seminar und die Prüfungsleistung nicht gleichzeitig als Leistung für das Studium des betreffenden Unterrichtsfaches anrechnen lassen. Die BFP-Leistung wird grundsätzlich für das Studium des Faches Bildungswissenschaften verbucht, da das BFP ein eigenes Modul des Faches Bildungswissenschaften ist. Für die Lehrleistung des entsprechenden Faches leisten die Bildungswissenschaften eine angemessene Kompensation.

(3) Das BFP wird i.d.R. erst nach dem OP absolviert. Das BFP-Modul muss innerhalb des Bachelor-Studiums vollständig abgeschlossen werden.

(4) Die Praxisphase des BFPs ist vom Studierenden immer im ZfL anzumelden. Näheres regelt § 4 dieser Ordnung. Davon unberührt bleibt § 7 dieser Ordnung.

(5) Das BFP wird in der Regel in einer Einrichtung durchgeführt, die entweder in einem Kooperationsverhältnis zu Schulen steht oder ein außerschulisches pädagogisches Praxisfeld repräsentiert. Die außerschulischen Erfahrungen müssen insofern einschlägig sein, als sie einen Bezug zum angestrebten Lehramt und/oder den studierten Unterrichtsfächern aufweisen und die Erreichung der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften formulierten Kompetenzen gewährleisten müssen. Das BFP kann auch in einer Schule durchgeführt werden. Hierbei stehen grundsätzlich außerunterrichtliche Projekte und Tätigkeiten im Vordergrund. Die Wahl der Praktikumsseinrichtung erfolgt nach Beratung durch den/die Lehrende des Praktikumsseminars.

(6) Die Praxisphase des BFPs umfasst insgesamt mindestens vier Wochen. Diese werden im Anschluss an das Praktikumsseminar in zusammenhängender Form in den vorlesungsfreien Zeiten oder semesterbegleitend absolviert. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwands muss in jedem Fall mindestens 150 Stunden betragen. Für einen Tag im Praktikum wird die Teilnahme an i.d.R. 8 Arbeitsstunden angesetzt. Über Ausnahmen entscheidet das ZfL.

(7) Die Evaluation der Praxisphasenangebote und Veranstaltungen im BFP erfolgt durch das ZfL und die Koordinierungskommission Bildungswissenschaften mit Unterstützung der Fachdidaktiken.

§ 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen

(1) Die Studierenden sind während der Praxisphasen gesetzlich unfallversichert. Eine Ausnahme können Auslandspraxisphasen darstellen. Voraussetzung für das Bestehen der Unfallversicherung ist jedoch immer die ordnungsgemäße Anmeldung im ZfL und die darauf folgende Zulassung zum Antritt einer Praxisphase durch das ZfL.

(2) Die Zulassung zum Antritt einer Praxisphase wird erteilt, wenn der/die Studierende in der bekannt gemachten Form zu den bekannt gemachten Fristen im ZfL nachweisen kann, dass

- a) er/sie eingeschriebene/r Studierende/r für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium an der WWU ist und die genannte Praxisphase zu absolvieren beabsichtigt,
- b) er/sie die Zusage eines/einer Dozenten/in für die Betreuung der Praxisphase aus seinem/ihrem ausgewiesenen Praktikumsseminar heraus erhalten hat und
- c) er/sie die Zusage für die Durchführung der Praxisphase am aufgeführten Praktikumsort erhalten hat.

Alle Änderungen, das jeweilige Praktikum betreffend, sind ebenfalls im ZfL anzuzeigen, wie z.B. Änderungen der angemeldeten Dauer oder des Umfangs einer Praxisphase.

(2) Die Studierenden haben während der Praxisphasen die an den jeweiligen Lernorten geltenden Vorschriften zu beachten. Nähere Ausführungen finden sich in den vom ZfL bekannt gemachten „Rechtshinweisen zur Durchführung von Praxisphasen“ (s. Anhang).

(3) Studierende, die während der Praxisphasen erkranken, verständigen umgehend die Betreuer in der Praktikumseinrichtung, die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden und das ZfL. Nach dem dritten Fehltag ist dem ZfL ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Praxisphase wird auf dieser Grundlage im Umfang der Fehlzeiten nach Absprache mit den Betreuern/innen in der Praktikumseinrichtung, den betreuenden Lehrenden und dem ZfL verlängert.

§ 5 Die Prüfungsleistung

(1) Die in der jeweiligen Praxisphase gesammelten Erfahrungen sind in jeweils einer schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) für das OP und für das BFP darzustellen und zu reflektieren. Diese obligatorischen schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexionen (TPR) sind Bestandteil des WWU-Pepe-Portfolios und dort niederzulegen.

Die obligatorische schriftliche theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) soll hinsichtlich des Layouts und der Produktteile die Empfehlungen des ZfL erfüllen (s. Anhang). Die Art des schriftlichen Nachweises und die Inhalte legt die Dozentin/der Dozent des Praktikumsseminars im Benehmen mit dem/der Praktikanten/in unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Praktikumseinrichtung, fest.

(2) Die im OP und im BFP zu erbringenden obligatorischen schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexionen (TPR) sind Prüfungsleistungen, deren Verrechnung gemäß der geltenden Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften erfolgt.

Eine theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) muss nicht zwingend schriftlich erfolgen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich:

- a) der Workload der Äquivalenzleistung vergleichbar ist (1 LP= 30 Stunden), und
- b) eine Dokumentation über das Leistungsäquivalent von mind. einer Seite im Portfolio niedergelegt, und die Bescheinigung über die bestandene Leistung als Äquivalent zur schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) auf dem entsprechenden gemeinsamen Formular der Bildungswissenschaften und des ZfL erfolgt ist.

Dies kann der Fall sein, wenn der/die Lehrende über spezielle Expertise (Qualifikation/en als Supervisor/in oder dgl.) verfügt, die der Reflexion der Studierenden mit Blick auf das Lernziel von Praktika förderlich ist. Lehrende, die anstelle der schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) eine Äquivalenzleistung zur Reflexion der Praktika anbieten wollen, müssen in Absprache mit dem ZfL nachweisen können, dass die Äquivalenzleistung eine der schriftlichen Form der theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) vergleichbare Aufbereitung und Reflexion der Praktikumserfahrungen gewährleistet. Zur Orientierung sollen die in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften festgelegten Lehrinhalte und Kompetenzen für die jeweiligen Praxisphasen, sowie die inhaltlichen Aspekte der Empfehlungen für schriftliche Nachweise über eine theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) vom ZfL (siehe Anhang) dienen.

(3) Die Abgabe des Produkts der theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) bei der /dem Lehrenden muss jeweils bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Praxisphase erfolgt sein, wenn mit dem/der Lehrenden nachweislich nichts anderes vereinbart wurde. Die Korrektur der schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) durch die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden erfolgt i.d.R. bis spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit. Der/die Lehrende sollte Empfehlungen über die Weiterarbeit an der Profilbildung für den/die Studierende/n auf Basis des WWU-PepePortfolios aussprechen.

§ 6 Abschluss des Praktikums

(1) Als Praktikum im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung werden testiert:

- im ZfL angemeldete Praxisphasen von den Leitungen der jeweiligen Praktikumseinrichtungen (Schulen und außerschulische Lernorte) im Rahmen eines einfachen Praktikumszeugnisses (s. Anhang), wenn die Studierenden regelmäßig und in vollem Umfang des festgesetzten Stundenaufwands in den Praxisphasen tätig waren. Das Praktikumszeugnis hat aussagekräftig nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Bedingungen der Praxisphase gemäß § 2(5) bzw. § 3(5) dieser Ordnung von der/dem Studierenden erfüllt wurden. *Optional* können darüber hinaus Aussagen getroffen werden, die Angaben in einem qualifizierten Praktikumszeugnis entsprechen.
- die Seminarteilnahme und eine nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften bestandene Reflexionsleistung (TPR) von den Lehrenden der Praktikumsseminare (auf den dafür vorgesehenen gemeinsamen Formularen des Faches Bildungswissenschaften und des ZfL, s. Anhang),
- die jeweilige Vollständigkeit des gesamten Praktikums durch das ZfL, wenn jeweils alle dafür notwendigen Anforderungen dieser Ordnung nachweislich erfüllt wurden.

Wurden Teilanforderungen des jeweiligen Praktikums nicht hinreichend erfüllt, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Die Praxisphase, das Praktikumsseminar und/oder der erforderliche Nachweis über eine (schriftliche) theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) sind in diesem Fall zeitnah zu wiederholen. Die elektronische Verbuchung eines vollständigen Praktikumsmoduls (OP oder BFP) erfolgt über das ZfL und ist

§ 7 Anerkennung von Praktikumsleistungen

(1) Anerkannt werden können nicht angemeldete Praxisphasen, wenn sie den im Folgenden genannten Bedingungen entsprechen. Zuständig für Anerkennungen von unabhängig vom Studium an der WWU erbrachten Praxiserfahrungen/Praxisphasen ist das ZfL. Voraussetzung für die Anerkennung ist

a) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem nachbereitend besuchten Praktikumsseminar der WWU und der Nachweis über eine als bestanden gewertete (schriftliche) theoriebasierte Praxisreflexion (TPR). Die Dozentin/der Dozent bescheinigt die Ordnungsgemäßheit dieser Leistungsanforderungen auf den dafür vorgesehenen gemeinsamen Formularen des Faches Bildungswissenschaften und des ZfL, s. Anhang - und

b) die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises (einfaches oder qualifiziertes Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitszeugnis), den der Träger der Praxisphase (außerschulischer Lernort oder Schule) ausgestellt hat. Er hat aussagekräftig nachzuweisen, dass eine einschlägige Tätigkeit ausgeübt wurde. Der Tätigkeitsnachweis muss dabei neben den üblichen Daten des einfachen Praktikumszeugnisses die Praktikums-einrichtung, den -träger, sowie erforderlichenfalls das Tätigkeitsprofil nennen. Oder:

c) Tätigkeitsnachweise (Arbeitszeugnisse) aus Schulen: Diese können nur dann anerkannt werden, wenn die Notwendigkeit einer Anmeldung und Zulassung durch das ZfL nicht bestanden hat. Dies ist dann der Fall, wenn der/die Studierende als Mitarbeiter/in der Schule tätig und somit ein anderer Status als der eines/einer Lehramtspraktikanten/in der WWU gegeben war.

(2) LABG2009-konforme Praxisphasen, die an anderen Hochschulen vollständig abgeleistet wurden, werden anerkannt. Unvollständig abgeleistete Praxisphasen können anteilig angerechnet werden. Praktische Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für die Praxisphasen gem. §§ 2 und/oder 3 dieser Ordnung zu erfüllen, können angerechnet oder anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung solcher Tätigkeiten ist:

a) die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikumsseminar der abgebenden Hochschule, die geeignet war, die im Praktikum erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im Sinne einer Reflexion gemäß der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften zu vertiefen. Ggf. muss das Seminar an der WWU wiederholt und/oder ein neuer Nachweis über eine schriftliche theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) vorgelegt werden, wenn die Anforderungen der Leistung der abgebenden Hochschule den Anforderungen, die an die Seminarteilnahme und den Nachweis über eine schriftliche theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) an der WWU gestellt werden, nicht entspricht. Die Dozentin/der Dozent der WWU bescheinigt nach erfolgreicher Wiederholung der entsprechenden Anteile die Ordnungsgemäßheit auf den dafür vorgesehenen gemeinsamen Formularen des Faches Bildungswissenschaften und des ZfL (s. Anhang).

b) sowie ein Tätigkeitsnachweis entsprechend Abs. 1 oder die Bescheinigung der abgebenden Hochschule über die absolvierte Praxisphase.

(3) Leistungen, die im Pädagogischen Austauschdienst (PAD) erbracht wurden, werden in vollem Umfang von 4 Wochen als Praxisphase des BFPs anerkannt. In diesem Fall ist über die Tätigkeit in einem Praktikumsseminar der WWU im Rahmen einer schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) gemäß § 6 dieser Ordnung angemessen zu reflektieren. Die PAD-Bescheinigung ersetzt das Praktikumszeugnis gemäß § 6 (1).

(4) Die Studierenden des Lehramts an *Berufskollegs mit beruflichen Fachrichtungen* können sich grundsätzlich ihre Erfahrungen aus studienfachbezogenen Ausbildungen oder den nach § 6(5) LZV zu erbringenden fachpraktischen Tätigkeiten als BFP anerkennen lassen. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Verbuchung des BFPs obliegt dem Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der Fachhochschule Münster.

(5) Bei einschlägigem Bezug zum angestrebten Lehramt und/oder den studierten Unterrichtsfächern können nachgewiesene Ausbildungen oder berufliche Tätigkeiten nach Anerkennung durch die Hochschule an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des LABG 2009 treten, wenn die Erreichung der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften festgelegten Kompetenzen für das BFP gewährleistet sind.

(6) Anerkannt werden können als Praxisphase im BFP ferner einschlägige Zivildienste, sowie Leistungen in einem einschlägigen FSJ/FÖJ/EFD/FKJ/Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren Diensten. In diesem Fall ist über die Tätigkeit in einem nachbereitend besuchten Praktikumsseminar der WWU im Rahmen einer schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) gemäß § 5 dieser Ordnung angemessen zu reflektieren. Die Zivildienst-/FSJ-/FÖJ-/EFD-/FKJ-/Bundesfreiwilligendienst-Bescheinigung ersetzt das Praktikumszeugnis gemäß § 6 (1).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Mai 2012.

Münster, den 5. Juni 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

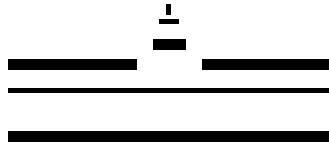
Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. Juni 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



ZfL – Empfehlungen für die Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) für das OP/BFP

Über die gesamten Praxisphasen der Lehramtsausbildung ist ein Portfolio anzufertigen. Das Portfolio für die Lehramtsstudierenden der WWU ist so angelegt, dass es praktikaübergreifend im BA beginnt und im MA weitergeführt wird und die Möglichkeit der Verbindung der unterschiedlichen Praktika bieten kann. Somit kann es unterschiedliche Bestandteile (z.B. eine theoriebasierte Praxisreflexion, ein Referat, ein Lerntagebuch...) enthalten. **Die Lehrenden der Begleitveranstaltungen entscheiden über die jeweilige Form der Dokumentation für die von ihnen betreute Praxisphase. Verpflichtend ist es, jeweils einmal für das OP und einmal für das BFP eine Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion anzufertigen.**

Die Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) dient (wie auch andere Formen der Dokumentation) der Reflexion und Dokumentation des Praktikums. Es sollten neutrale Beobachtungen dargestellt, analysiert und aus pädagogischer und/oder aus fachdidaktischer Perspektive reflektiert werden. Die theoretischen Bezüge können unterschiedlicher Art sein, müssen aber auf jeden Fall mittels geeigneter Fach-Literatur belegt werden.

Die Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) wird von der/dem betreuenden Lehrenden korrigiert, die/der die Begleitveranstaltung zum Praktikum durchführt und über die genaue Ausgestaltung der TPR entscheidet. Generell gelten aber die folgenden Kriterien.

Formale Kriterien:

- Umfang: Im Orientierungspraktikum (OP) soll die TPR mindestens 12, maximal 15 Seiten (ohne Anhang) umfassen.
- Im Berufsfeldpraktikum (BFP) gilt selbiges.
- Layout: Blocksatz, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5, Seitennummerierung.
- Titelblatt/Deckblatt: siehe unten
- Die Benutzung des Computers zur Erstellung der Arbeit ist vorgeschrieben.
- Beim Verfassen sollen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens eingehalten werden (z.B. Regelgerechtes Zitieren, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis etc.).
- Eine unterschriebene Plagiatserklärung ist beizulegen.
- Abgabe: Sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums, wenn mit der/m Lehrenden kein anderer Termin vereinbart wurde.

Beispiel für das Titelblatt/Deckblatt

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Name des Instituts Seminar: Vorbereitung und Begleitung des Orientierungspraktikums WS 2011/2012 - Vorlesungsnummer: 561234 Dozent: Dr. Michael Mustermann	Angaben zum Seminar oben, linksbündig	Westfälische Wilhelms-Universität Münster Name des Instituts Seminar: Vorbereitung und Begleitung des Berufsfeldpraktikums WS 2011/2012 - Vorlesungsnummer: 561235 Dozent: Dr. Marlene Mustermann
TPR über das Orientierungspraktikum an der Muster-Schule in Musterstadt	Mitte Titel der Arbeit	TPR über das Berufsfeldpraktikum an der Muster-Schule in Musterstadt
Maria Mustermann Musterweg 13 12345 Musterstadt Studienfächer : BA-XX - Mathematik und Deutsch Matrikelnummer :007 Telefon :0251-123456 Email: maria.mustermann@uni-muenster.de 1.Semester	Angaben zum Verfasser unten, rechtsbündig	Max Mustermann Musterweg 13 12345 Musterstadt Studienfächer : BA-XX - Mathematik und Deutsch Matrikelnummer :007 Telefon :0251-123456 Email: max.mustermann@uni-muenster.de 1.Semester

Sprache:

Achten Sie bei Ihrer TPR neben einer angemessenen inhaltlichen Darstellung Ihrer Beobachtungen und Reflexionen ebenfalls auf den Gebrauch von adäquater Fachsprache!

Die fehlerfreie Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist eine Grundvoraussetzung des Lehrerberufs. Fehlerhafte TPR werden nicht akzeptiert.

Anonymisierung:

Die Persönlichkeitsrechte der beobachteten Personen müssen geschützt bleiben. Die ausgeschriebenen Namen von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrerinnen und Lehrern gehören nicht in die TPR, sofern sie im Zusammenhang mit Unterrichtsbeobachtungen stehen.

Inhaltliche Kriterien:

Die TPR sollte aus mehreren Teilen, den obligatorischen (Punkte 1-4) und zusätzlichen Produktteilen bestehen.

Zu Beginn jeder TPR sollten in knapper Form allgemeine Angaben zur Praktikumsschule (Name, Adresse), zum Praktikumszeitraum, zu den besuchten Klassen sowie zur Mentorin bzw. zum Mentor gemacht werden. Danach folgen:

1. **Erwartung** an das Praktikum **mit Bezug zu/m Seminarinhalt/en**. Welche/n konkreten Lernfortschritt/e möchten Sie gern machen? **Fokussieren** Sie Ihre Betrachtung auf einen **Hauptaspekt**, den Sie mit der/dem Lehrenden spätestens einige Tage nach Beginn Ihres Praktikums vereinbaren. Folgende Fragen können Ihnen bei der Entwicklung Ihres Beobachtungsschwerpunktes weiter helfen:
 - Welche (subjektiven) Bilder habe ich von der Lehrerrolle und vom Lehrerhandeln?
 - Welches Lehrerbild halte ich in Bezug auf mein Studienziel/meine zukünftige Berufswahl für geeignet?
 - Was muss ich konkret dafür tun, um ein geeignetes Lehrerbild zu entwickeln? (Planung von Beobachtungsschwerpunkten, Gespräche mit Lehrenden und/oder Mentor/innen, etc.)
2. **Darstellung** und kurze **Diskussion einer konkret beobachteten pädagogischen oder didaktischen Erfahrung oder einer Hypothese** unter Berücksichtigung der relevanten **Bezugstheorien**, die Sie im Seminar kennen gelernt oder deren eigenständige Lektüre Sie mit der/dem Lehrenden vereinbart haben. An dieser Stelle ist es sinnvoll mithilfe eines Fallbeispiels sowohl den gewählten Schwerpunkt zu erläutern, als auch die Fachliteratur als Reflexionsinstrument zu nutzen.
3. **Sie sollten nach Möglichkeit einen eigenen Beobachtungsbogen oder eine Protokollform erstellen, mit dessen Hilfe Sie adäquat Praxissituationen beobachten und auswerten können.**
4. **Fazit** und abschließende **Reflexion** zum Praktikum.
5. **Anhang:** Fotos, Schüler(innen)arbeiten, Beobachtungsbögen, Tabellarische Verlaufspläne von Lehr-Lern-Sequenzen etc.

Bei der abschließenden Reflexion und dem Fazit (Punkt 4) sollten folgende Fragen berücksichtigt werden:

- Wie hat sich Ihr persönliches Lehrerbild entwickelt?
- Inwiefern wurden Sie in Ihrer Studien-/Berufswahl bestätigt oder nicht? Welche Konsequenzen können Sie ziehen? Holen Sie Beratung ein - bei der Vermittlung angemessener Beratung unterstützen wir Sie gern.
- Welche studienrelevanten Fragestellungen leiten Sie aus dem Praktikum und den von Ihnen besuchten Seminaren für Ihr weiteres Studium ab? Mit welchem/r Lehrenden sollten Sie möglicherweise darüber beraten? Bei der Vermittlung beraten wir Sie gern.
- Welchen weiteren Lernbedarf in folgenden Ausbildungsphasen sehen Sie für sich schwerpunktmäßig? Welche Aspekte zu Ihrer Persönlichkeitsbildung sind für Sie wichtig? Formulieren Sie ihn sorgfältig und halten Sie ihn im Portfolio fest.

Zusätzliche Produktteile (für Punkt 2) könnten sein:

Für den Schwerpunkt „Schule“:

Darstellung und reflektierende Überlegungen zur Bedeutung von z.B.

- Schulprogrammarbeit an der Praktikumsschule
- schulinternen Curricula

Für den Schwerpunkt „Unterricht“:

Die themenfokussierte Reflexion von z.B.

- beobachteten Unterrichtsstunden oder –reihen (Welche Fragen an Unterricht ergeben sich aus den Seminarinhalten?)
- gezielten kriteriengeleiteten Beobachtungen zu pädagogischen/didaktischen Fragestellungen, die sich aus Seminarinhalten ergeben haben

Für den Schwerpunkt „Lehrer(innen)tätigkeit“:

Die Darstellung und Reflexion von z.B.

- Aufgaben der Lehrer(innen) inner- und außerhalb des Unterrichts
- Kooperation zwischen Lehrer(inne)n
- Abgrenzung zu anderen pädagogischen Berufsfeldern an der Schnittstelle zur Schule

Literaturhinweise zum Thema Praktikum oder schulische Praxisphase:

Die folgenden Hinweise sind als Empfehlungen zu verstehen, die die Vorschläge Ihrer/s Lehrenden möglicherweise sinnvoll ergänzen können oder Ihnen den Einstieg in die Literaturrecherche erleichtern, falls es keine Vorgaben gibt.

Allgemeines zum Schulpraktikum:

Böhm, Marc und Regine Schäfer-Munro: Kursbuch Schulpraktikum: Unterrichtspraxis und didaktisches Grundwissen. Weinheim² 2008.

Kretschmer, Horst und Joachim Stary: Schulpraktikum. Eine Orientierungshilfe zum Lernen und Lehren. Berlin² 2007.

Martial, Ingbert von; Bennack, Jürgen: Einführung in schulpraktische Studien. Vorbereitung auf Schule und Unterricht. Hohengehren⁸ 2004.

Topsch, Wilhelm: Grundwissen für Schulpraktikum und Unterricht Einführung in Schulpraktische Studien. Weinheim² 2004.

Wiater, Werner: Der Praktikumsbegleiter. Intensivkurs Schulpraktikum. Beobachten und analysieren, planen und versuchen, überprüfen und verbessern. Donauwörth⁵ 2009.

Portfolio:

Imhof, Margarete (Hrsg.): Portfolio und Reflexives Schreiben in der Lehrerbildung. Tönning u.a. 2006.

Brunner, Ilse et.al (Hrsg.): Das Handbuch Portfolioarbeit: Konzepte - Anregungen - Erfahrungen aus Schule und Lehrerbildung. Seelze-Velber³ 2009.

Hier finden Sie eine Übersicht über zahlreiche Methoden:

<http://www.uni-koeln.de/ew-fak/konstrukt/didaktik/uebersicht.html>

Hier finden Sie Beispiele, wie sie einen Beobachtungsbogen mit geeigneten Kriterien und Indikatoren erstellen können:

www.netzwerk-schulentwicklung.de

Informationen für Ihre Ausbilder/innen im Praktikum

Liebe Studierende,
mit diesem Fragebogen möchten sich Ihre Ausbilder/innen im Praktikum, also Ihre Dozent/-innen und Ihre zukünftige Praktikumschule ein Bild von Ihnen machen. Dies bedeutet: Sie beantworten die Fragen so genau wie möglich und geben den Fragebogen Ihrem/r Dozent/in. Ferner erhält die Schule zusammen mit Ihrer Anmeldung den ausgefüllten Fragebogen. Durch das von Ihnen erstellte Profil können die Mentor/innen vor Ort Sie zielgenauer einsetzen und so Ihrer Zielsetzung entgegenkommen. Für alle Seiten entsteht auf diesem Wege eine Win-Win-Situation: Dozent/in und Schule sind vorab informiert und können Sie so besser aufnehmen und Ihr Praktikum profilbezogener für Sie gestalten. - Viel Freude und Erfolg bei Ihrem Praktikum wünscht Ihnen Ihr ZfL-Team!

1) Vor- und Nachname

2) Praktikumschule (Name der Schule sowie Ort und ggf. Kontaktpersonen)

3) Praktikumszeitraum (von - bis):

4) Nennen Sie Ihren Studiengang:

5) In welchem Fachsemester sind Sie?

6) Ich habe bereits das Orientierungspraktikum absolviert

- ☐ a ja
☐ b nein

7) Ich habe bereits Teile des Kernpraktikums/das BFP absolviert

- ☐ a ja
☐ b nein

8) Wo haben Sie Ihr bisheriges Praktikum / Ihre bisherigen Praktika absolviert?

- ☐ a Schule/Schulform/Ort

- ☐ b Ich habe noch kein Praktikum absolviert

9) Zu welchen Beobachtungsschwerpunkten bzw. inhaltlichen Aspekten haben Sie bereits in Ihrem bisherigen Praktika gearbeitet?

(z.B. Lehrerfunktion, Unterrichtsmethoden, Merkmale guten Unterrichts, Unterrichtsplanung, Unterrichtsstörung etc.).

10) Verfügen Sie über spezielle Fähigkeiten (z.B. Zivildienst im inklusiven Unterricht, DaF/DaZ-Erfahrung, Erfahrung mit individueller Förderung beispielsweise von (Klein)Gruppen etc.) die für das zu absolvierende Praktikum relevant sein könnten? Wenn ja, beschreiben Sie diese genauer!

11) Haben Sie Erfahrungen in anderen Berufen (z.B. Logopädie, Berufe in der frühkindlichen Förderung etc.)? Wenn ja, beschreiben Sie diese genauer!

12) Zu welchen inhaltlichen Schwerpunkten in Ihrem Vorbereitungsseminar zum Praktikum haben Sie sich in Form von Referaten, Gruppenarbeiten etc. besonders qualifiziert/gearbeitet?

13) Welche Leistungen müssen Sie erfüllen, damit Sie das Modul OP bzw. BFP/KP erfolgreich abschließen können? Beschreiben Sie die Leistungen genauer!

Praktikumstestat für das Kernpraktikum/Berufsfeldpraktikum

Seite 1: Hinweise zum Testieren

Seite 2: Dozentenbescheinigung gemäß § 5 Praktikumsordnung der WWU

Seite 3: Hinweise für die Erstellung der Praktikumsbescheinigung / des Arbeitszeugnisses

Seite 4: Anmeldung vs. Anerkennung

Stand: April 2011

◆ Hinweise für das Testieren im ZfL-Praktikumsbüro angemeldeter Praxisphasen

Das Kernpraktikum bzw. die einzelnen Phasen des Kernpraktikums (LPO 2003 /BA-MA) und das Berufsfeldpraktikum (LABG 2009) werden für BA / MA-Studierende seit dem WS 2008/09 durch das aus einer Praktikumsbescheinigung / Arbeitszeugnis und einer Dozentenbescheinigung bestehende Praktikumstestat Kernpraktikum/Berufsfeldpraktikum testiert.

◆ Nach Durchführung der Praxisphase bitten die Studierenden die Praktikumssträger – Schulen/außerschulische Lernorte - um Ausstellung einer Praktikumsbescheinigung/eines Arbeitszeugnis. Hinweise zur Erstellung und die erforderlichen Mindestangaben werden auf Seite 3 erläutert.

◆ In die Dozentenbescheinigung werden

- die mit der Praktikumsvereinbarung angemeldeten Daten der Praxisphase eingetragen,
- im Praktikumsbüro „angemeldet“ angekreuzt,
- die erbrachte Leistung (Praktikumsbericht ...) ergänzt und
- Unterschrift und Stempel von den betreuenden Lehrenden erbeten.

◆ Die untersten Felder der Dozentenbescheinigung für die Anerkennung bleiben frei, im Praktikumsbüro angemeldete Praxisphasen bedürfen keiner zusätzlichen Anerkennung durch das ZfL, siehe Seite 2.

◆ ◆ Hinweise zum Benutzen des Praktikumstestat Kernpraktikum/ /Berufsfeldpraktikum für die Anerkennung von außeruniversitären Tätigkeiten / Praktika als Praxisphasen

Erst bei Vorlage von Arbeitszeugnis und Dozentenbescheinigung wird die Möglichkeit einer Anerkennung im ZfL geprüft. Falls nach dem Lesen der Informationen ‚Praxisphasen: Anmeldung vs. Anerkennung‘ auf Seite 4 Unsicherheiten bleiben, ob die Tätigkeiten anerkennungsfähig sind, ist eine Beratung zunächst nur mit dem Arbeitszeugnis bei Frau Dr. Walke in die Sprechstunde sinnvoll. Falls gewünscht, findet dabei auch eine Beratung zur Seminarsuche statt.

◆ Hinweise zum Arbeitszeugnis und die erforderlichen Mindestangaben für eine Anerkennung sind auf Seite 3 erläutert.

◆ In die Dozentenbescheinigung werden

- die geforderten Daten eingetragen,
- im Praktikumsbüro „nicht angemeldet“ angekreuzt,
- die erbrachte Leistung - mindestens eine Reflexionsleitung, ggf. Praktikumsbericht – angekreuzt/eingetragen und
- Unterschrift und Stempel von den betreuenden Lehrenden erbeten.

◆ Eine Anerkennung wird in den untersten Feldern der Dozentenbescheinigung durch Unterschrift und Stempel des ZfL dokumentiert.

◆ ◆ ◆ Zur Anerkennung von Praktikumsleistungen aus anderen Hochschulen

Legen Sie einfach Ihre Testate der anderen Hochschule im ZfL vor, damit eine Anerkennung geprüft werden kann.



Praktikumstestat für das Kernpraktikum/Berufsfeldpraktikum

Seite 1: Hinweise zum Testieren

Seite 2: Dozentenbescheinigung gemäß § 5 Praktikumsordnung der WWU

Seite 3: Hinweise für die Erstellung der Praktikumsbescheinigung / des Arbeitszeugnisses

Seite 4: Anmeldung vs. Anerkennung

Stand: April 2011

Dozentenbescheinigung gemäß § 5 Praktikumsordnung der WWU

Vorzulegen im ZfL, zusammen mit der/dem dazugehörigen Praktikumsbescheinigung/Arbeitszeugnis zur Bestätigung der Vollständigkeit der Praxisphasen

Hiermit bescheinige ich - **betreuende Lehrende/betreuender Lehrender** -

Name, Institut, Fachbereich

dem/der Studierenden

Name

Im ZfL-Praktikumsbüro

Vorname

☐ angemeldeten /

☐ nicht angemeldeten

Matrikelnummer

Praxisphase:

Name und Ort der Schule / des außerschulischen Lernorts

Im Umfang von insgesamt

Stunden

Im Zeitraum von

bis

dass er/sie an meinem Seminar

☐ WS

Vorlesungsnummer Titel

☐ SS

teilgenommen hat und darin seine/ihre Tätigkeit als Praktikant/Praktikantin nachbereitend reflektiert hat:

☐ Praktikumsbericht

☐ folgende Leistung:

Datum

Unterschrift

des/der betreuenden Lehrenden

Stempel des Instituts

Bei nicht im Praktikumsbüro angemeldeter Praxisphase ist gemäß § 6 Praktikumsordnung der WWU eine Anerkennung als Praxisphase durch das Zentrum für Lehrerbildung erforderlich:

Anerkannt am

Unterschrift Zentrum für Lehrerbildung

Stempel Zentrum für Lehrerbildung

Praktikumstestat für das Kernpraktikum/Berufsfeldpraktikum

Seite 1: Hinweise zum Testieren

Seite 2: Dozentenbescheinigung gemäß § 5 Praktikumsordnung der WWU

Seite 3: Hinweise für die Erstellung der Praktikumsbescheinigung / des Arbeitszeugnisses

Seite 4: Anmeldung vs. Anerkennung

Stand: April 2011

Hinweise für die Erstellung der Praktikumsbescheinigung / des Arbeitszeugnisses

Briefkopf
der Schule
des außerschulischen Lernorts

Münster, den
Hauptstraße 11
12345 Hauptstadt

Arbeitszeugnis/Praktikumsbescheinigung

Herr / Frau _____, geboren
am _____, war in der Zeit vom
_____ bis _____ in unserer
Schule/unserer Einrichtung/unserem Unternehmen als
_____ im Umfang von insgesamt
_____ Stunden beschäftigt.

Unterschrift
des Schulleiters
des Personalchefs

Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit (einfaches Arbeitszeugnis) enthalten.

↙ **Siehe Muster**

Zusätzliche Tipps:

Eine Vorstellung des Trägers / der Institution ist sinnvoll: Kurze Information über Praktikumsort / Arbeitsort. (Kann bei öffentlichen Schulen wegfallen, ist aber evtl. aufschlussreich, z.B. „Hauptschule in kirchlicher Trägerschaft“.) Ebenso das Skizzieren der Tätigkeitsmerkmale: Beschreibung der Aufgaben, -bereiche. Bei Schulen: Unterrichtshospitationen oder –versuche? Beteiligung an außerunterrichtlichen Sitzungen / Veranstaltungen? Bei Außerschulischen Lernorten: Bezugnahme zum Berufsfeld Schule – Welche pädagogischen / didaktischen Erfahrungen wurden gemacht? Möglichst Beantwortung der Frage: Inwiefern besitzen die Erfahrungen Relevanz für den aktuell eingeschlagenen Ausbildungsweg?

Die Studierenden und die Praktikumssträger können ein **qualifiziertes Arbeitszeugnis** vereinbaren, das eine Bewertung der absolvierten Tätigkeiten enthält – diese Aspekte aufzuführen, ist aber nicht Pflicht!

Im gegebenen Fall können – allgemein gültigen Standards entsprechend – beschrieben werden:

*Leistung / *Arbeitserfolg:

- Zielstrebiges Arbeiten? Erreichen der Zielsetzungen? Nach Maßstäben des Arbeitgebers?
- Erwartungen des Arbeitgebers erfüllt?

*Belastbarkeit:

- Arbeitshaltung? Einsatzbereitschaft? Stresssituationen?

*Arbeitsweise:

- Erledigung der Aufgaben: Gewissenhaftigkeit, Fleiß, Selbständigkeit?

*Verhalten:

- Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Kollegen, Schüler / Schülerinnen, Kindern, Außenstehenden, Kunden, Klienten?

Praktikumstestat für das Kernpraktikum/Berufsfeldpraktikum

Seite 1: Hinweise zum Testieren

Seite 2: Dozentenbescheinigung gemäß § 5 Praktikumsordnung der WWU

Seite 3: Hinweise für die Erstellung der Praktikumsbescheinigung / des Arbeitszeugnisses

Seite 4: Anmeldung vs. Anerkennung

Stand: April 2011

Praxisphasen: Anmeldung vs. Anerkennung

Für die Durchführung der Praxisphasen im Lehramtsstudium haben die Studierenden die Pflicht, sich anzumelden – nach §4(1) der Praktikumsordnung vom 2.9.08, basierend auf der Bestimmung im ABL. NRW v. 14.6.04, 10-02 Nr. 20 Runderlass des Ministeriums über Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen, Pkt. 3(1).

Gemäß Praktikumsordnung besteht Anmeldepflicht. Alle Praxisphasen an Schulen und Außerschulischen Lernorten müssen mit der Praktikumsvereinbarung angemeldet werden. Damit Studierende die Anmeldung keinerlei Behinderung erfahren, ist seit dem Wintersemester 09/10 die Ausschlussfrist für die Anmeldung insoweit aufgehoben worden, als es keinen letztmaligen Termin für Anmeldungen pro Semester mehr gibt.

Minimalanforderung muss bleiben: Die vollständig ausgefüllte Praktikumsvereinbarung für das Orientierungspraktikum / das Kernpraktikum / das Berufsfeldpraktikum muss spätestens 14 Tage vor Praktikumsbeginn im Praktikumsbüro Lehrämter vorliegen, damit dem Punkt 3(1) des Runderlasses vom 14.6.2004 entsprochen werden kann – es werden umgehend alle Beteiligten rechtzeitig über Art, Umfang und Zielsetzung des Praktikums informiert.

§ 6(1) der Praktikumsordnung besagt, dass nicht angemeldete Praxisphasen anerkannt werden können, wenn sie den Bestimmungen in § 6 (2-4) entsprechen – dies sind: Praktika aus Hochschulwechsel, der PAD, das Praxissemester des Studienganges LA BB.

Studierende weisen darüber hinaus oft Praxiserfahrungen nach, die dem inhaltlichen Ziel des Orientierungspraktikums / des Kernpraktikums / des Berufsfeldpraktikums entsprechen, aber außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden: FSJ, Ehrenamtliche Tätigkeiten in außerschulischen Bildungseinrichtungen, Nebenerwerbstätigkeit an Öffentlichen Schulen. Eine Anerkennung kann hier im Einzelfall sinnvoll sein. Die Praktikumsordnung benennt diese Fälle nicht, aber unter der Voraussetzung, dass sich Hochschuldozenten bereitfinden, eine Nachbereitung zu verantworten, können solche privaten Tätigkeiten als Praxisphasen des Lehramtsstudiums akzeptiert werden.

Da

- den Anforderungen an die Organisation der Praktika Rechnung zu tragen ist,
- der Gleichbehandlung aller Studierenden Rechnung zu tragen ist,
- dem dringend geäußerten Wunsch der Dozenten der WWU Münster Rechnung getragen werden muss, im Vorfeld eines Praktikums Ziele zu vereinbaren – verbunden mit der Vereinbarung über zu erledigende, sinnvolle Aufgaben, die der Erreichung des Ziels im Rahmen der Praxisphase dienen (die Dozenten erwarten eine verlässliche Regelung, für welche Fälle eine Nachbereitung gewährt werden soll),

wird eine nachträgliche Anerkennung nicht angemeldeter Praxisphasen, die im Laufe des Studiums auf private Initiative hin erfolgt und nicht zu den oben genannten Ausnahmen gehört, künftig nicht mehr gewährt.

**Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang
„Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ des Fachbereichs 9
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.03.2007
vom 22.06.2012**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ des Fachbereichs 9 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.03.2007 (AB Uni 16/2007, S. 799 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 16.01.2012 (AB Uni 03/2012, S. 172 ff.), werden wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Struktur des Studiums, Wahlmöglichkeiten, Prüfungen

(1) Der Bachelorstudiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ besteht aus folgenden Modulen:

Grundlagenmodul 1:	Einführung in die fachlichen Grundlagen und Methoden (GM1)
Grundlagenmodul 2:	Einführung in die Sprachen und Quellen (GM 2)
Aufbaumodul 1:	Sprachen und Quellen (AM 1)
Aufbaumodul 2:	Kulturgeschichte und Archäologie 1 (AM 2)
Aufbaumodul 3:	Kulturgeschichte und Archäologie 2 (AM 3)
Vertiefungsmodul:	Komplexe Fragestellungen aus Philologie und Archäologie (VM)

(2) Alle Module sind Pflichtmodule.

(3) GM 1, GM 2, AM 1, AM 2, AM 3 und VM werden jährlich angeboten.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Modulbeschreibungen, prüfungsrelevante Leistungen

(1) GM 1: Einführung in fachlichen Grundlagen und Methoden

Lehrveranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-sem.	Studienleistung	davon prüfungsrelevant
GM 1a Vorlesung: Einführung in die Ägyptologie	keine	2	4	1.	Klausur (90 min.), begleitende Lektüre	Klausur (50% der Modulnote)
GM 1a Vorlesung: Einführung in die Koptologie	keine	1	3	1.		
GM 1b Vorlesung: Einführung in die Altorientalische Philologie	keine	2	4	1.	Klausur (90 min.), begleitende Lektüre	Klausur (50% der Modulnote)
GM 1b Vorlesung: Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde	keine	2	4	1.		
Gesamt		7	15			

(2) GM 2: Einführung in die Sprachen und Quellen

Lehrveranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-sem.	Studienleistung	davon prüfungsrelevant
GM 2a Seminar: Grundelemente des Mittel-ägyptischen	keine	2	4	2.	Vor- und Nachbereitung	
GM 2a Seminar: Grundelemente des Akkadischen	keine	2	4	2.	Vor- und Nachbereitung	
GM 2b Seminar: Archäologische und philologische Quellen Altägyptens	keine	1	2	2.	Referat, Hausarbeit (wahlweise)	1 Hausarbeit (5- max. 10 Seiten) wahlweise zu einem der vier Seminare. Die Note der Hausarbeit bildet die Modulnote
GM 2b Seminar: Ägypten in der Spätantike	keine	1	2	2.	Referat, Hausarbeit (wahlweise)	
GM 2b Seminar: Archäologische Quellen Altvorderasiens	keine	1	2	2.	Referat, Hausarbeit (wahlweise)	
GM 2b Seminar: Philologische Quellen Altvorderasiens	keine	1	2	2.	Referat, Hausarbeit (wahlweise)	
Gesamt		8	16			

(3) AM 1: Aufbaumodul: Sprachen und Quellen.

Die Teilnahme an dem Modul AM 1 setzt den erfolgreichen Abschluss der Module GM 1 und GM 2 voraus.

Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

AM 1b: Im 3. Fachsemester besteht die Möglichkeit zwischen einer zusätzlichen Sprache (Sumerisch) oder Archäologischen Fallstudien zu wählen.

AM 1c: Im 4. Fachsemester besteht die Möglichkeit, aus den angebotenen Sprachen Akkadisch, Sumerisch, Mittelägyptisch und Koptisch zwei Sprachen auszuwählen, wobei nur die Kombinationen Mittelägyptisch+Koptisch, Mittelägyptisch+Akkadisch sowie Akkadisch+Sumerisch möglich sind.

Lehrveranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-sem.	Studienleistung	davon prüfungsrelevant
AM 1a Seminar: Mittelägyptisch II	keine	2	4	3.	Vor- und Nachbereitung, Klausur (90 min.)	Klausur (50% der Modulnote)
AM 1a Seminar: Akkadisch II	keine	2	4	3.	Vor- und Nachbereitung, Klausur (90 min.)	Klausur (50% der Modulnote)
AM 1b Seminar: Sumerisch I	keine	2	3	3.	Vor- und Nachbereitung	
AM 1b Seminar: Archäologische Fallstudien	keine	2	3	3.	Referat	
AM 1c Seminar: Mittelägyptisch III	keine	2	3,5	4.	Vor- und Nachbereitung	
AM 1c Seminar: Koptisch I	keine	2	3,5	4.	Vor- und Nachbereitung	
AM 1c Seminar: Akkadisch III	keine	2	3,5	4.	Vor- und Nachbereitung	
AM 1c Seminar: Sumerisch II	keine	2	3,5	4.	Vor- und Nachbereitung	
Gesamt		10 aus 16	18 aus 28			

(4) AM 2: Aufbaumodul: Kulturgeschichte und Archäologie 1

Die Teilnahme an dem Modul AM 2 setzt den erfolgreichen Abschluss der Module GM 1 und GM 2 voraus.

Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

AM 2b: Aus den drei angebotenen Seminaren sind zwei auszuwählen.

Lehrveranstaltung	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fach-sem.	Studienleistung	davon prüfungsrelevant
AM 2a Vorlesung: Ägyptologie	keine	2	2	3.		
AM 2a Vorlesung: Altorientalische Philologie	keine	1	1	3.		

AM 2a Vorlesung: Vorderasiatische Altertumskunde	keine	1	1	3.		
AM 2a Vorlesung: Koptologie	keine	1	1	3.		
AM 2b Seminar: Ägyptologie	keine	1	1,5	4.	Referat, Hausarbeit (wahlweise)	1 Hausarbeit (5- max. 10 Seiten) wahlweise zu einem der drei Seminare. Die Note der Hausarbeit bildet die Modulnote
AM 2b Seminar: Altorientalische Philologie	keine	1	1,5	4.	Referat, Hausarbeit (wahlweise)	
AM 2b Seminar: Vorderasiatische Altertumskunde	keine	1	1,5	4.	Referat, Hausarbeit (wahlweise)	
Gesamt		7 aus 8	8 aus 9,5			

(5) AM 3: Aufbaumodul: Kulturgeschichte und Archäologie 2

Die Teilnahme an dem Modul AM 3 setzt den erfolgreichen Abschluss der Module GM 1 und GM 2 voraus.

Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

AM 3b: Aus den drei Seminaren sind zwei Auszuwählen.

Lehrveranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-sem.	Studienleis-tung	davon prüfungsrele-vant
AM 3a Vorlesung: Ägyptologie	keine	2	2	5.	Klausur (45 min.)	1 Klausur nach Wahl der Studierenden 100 % der Modulnote
AM 3a Vorlesung: Koptologie	keine	1	1	5.		
AM 3a Vorlesung: Altorientalische Philologie	keine	1	1	5.	Klausur (45 min.)	
AM 3a Vorlesung: Vorderasiatische Alter-tumskunde	keine	1	1	5.		
AM 3b Seminar: Ägyptologie	keine	1	1,5	6.	Referat	
AM 3b Seminar: Altorientalische Philologie	keine	1	1,5	6.	Referat	
AM 3b Seminar: Vorderasiatische Alter-tumskunde	keine	1	1,5	6.	Referat	
Gesamt		7 aus 8	8 aus 9,5			

(6) VM: Komplexe Fragestellungen aus Philologie und Archäologie

Die Teilnahme an dem Vertiefungsmodul setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls AM 1 voraus.

Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

VMa: Es sind aus fünf Seminaren zwei auszuwählen.

VMb: Es sind aus fünf Seminaren zwei auszuwählen.

Lehrveranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-sem.	Studienleistung	davon prüfungs-relevant
VMa Seminar: Mittelägyptische Lektüre für Fortgeschrittene I	keine	2	3	5.	Vor- und Nachbereitung, Hausarbeit (wahlweise)	1 Hausarbeit (5- max. 10 Seiten) wahlweise zu einem der vier Seminare. Die Note der Hausarbeit bildet die Modulnote
VMa Seminar: Koptisch II	keine	2	3	5.	Vor- und Nachbereitung, Hausarbeit (wahlweise)	
VMa Seminar: Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene I	keine	2	3	5.	Vor- und Nachbereitung, Hausarbeit (wahlweise)	
VMa Seminar: Sumerisch III	keine	2	3	5.	Vor- und Nachbereitung, Hausarbeit (wahlweise)	
VMa Seminar: Siedlungsarchäologie I	keine	2	3	5.	Referat, Hausarbeit (wahlweise)	
VMb Seminar: Mittelägyptische Lektüre für Fortgeschrittene II	keine	1	2	6.	Vor- und Nachbereitung	
VMb Seminar: Koptisch III	keine	1	2	6.	Vor- und Nachbereitung	
VMb Seminar: Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene II	keine	1	2	6.	Vor- und Nachbereitung	
VMb Seminar: Sumerische Lektüre	keine	2	2	6.	Vor- und Nachbereitung	
VMb Seminar: Siedlungsarchäologie II	keine	1	2	6.	Referat	
Gesamt		6/7 aus 16	10 aus 25			

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Ermittlung der Fachnote

Die Modulnoten erhalten für die Errechnung der Gesamtnote des Faches (Fachnote) folgendes Gewicht:

GM 1: 20%

AM 2: 20%

GM 2: 10%

AM 3: 20%

AM 1: 20%

VM: 10%

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2012/13 in dem Fach „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ innerhalb des Zwei-Fach-Bachelors an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.
- (3) Studierden, die vor dem Wintersemester 2012/13 den Bachelorstudiengang mit dem Fach „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 05.06.2012 als Vorsitzender des Fachbereichsrats gemäß § 12 Absatz 4 Satz des Hochschulgesetzes.

Münster, den 22.06.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22.06.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Social Anthropology/Sozialanthropologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 22.06.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Social Anthropology/Sozialanthropologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) ¹Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet Sozialanthropologie/Ethnologie so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur wissenschaftlichen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

²Dabei werden sozialanthropologische Problemstellungen und Theorien in Hinblick auf ihre Anwendbarkeit in Forschungssituationen unterrichtet. ³Das Studium soll dem Studierenden ermöglichen, sich in der Interaktion mit kultureller und gesellschaftlicher Differenz zu orientieren, diese Differenzen forschend, verstehend und ethisch verantwortlich zu erfassen und die Resultate der Forschung in publizierbare Formen zu bringen. ⁴Dabei bildet der Vergleich von Gesellschaften den grundlegenden methodischen Zugang. ⁵Das Ziel ist die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse erzielen und diese vermitteln zu können, sowohl im Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaft selbst wie auch in der breiteren Öffentlichkeit. ⁶Der Studierende soll nicht nur für sich selbst interkulturelle Kompetenz erlernen und sich für das kulturell Fremde sensibilisieren, sondern diese Erkenntnisse gesellschaftsrelevant vermitteln können.

⁷Das Studium unterstützt betreuend eine empirische, selbstorganisierte Forschung, die innerhalb oder außerhalb Deutschlands/des Studienortes durchgeführt werden und als Grundlage der Masterarbeit dienen kann.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Social Anthropology/Sozialanthropologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Social Anthropology/Sozialanthropologie ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Geschichte/Philosophie (Fachbereichs 08) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Social Anthropology/Sozialanthropologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang Social Anthropology/Sozialanthropologie umfasst das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- Gesellschaftsspezifische Grundlagen der Sozialität
- Forschungsmethoden und zwischengesellschaftliche Kommunikation
- Regionale Vertiefung I
- Regionale Vertiefung II
- Feldforschung
- Master-Arbeit

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Als Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Vorlesungen
- Seminare mit Vorlesungselementen, in denen die Lehrenden ihr Wissen in kompakter Form vermitteln und die Studierenden durch Referate und Hausarbeiten ihre Fähigkeiten erweitern können. Die Verteilung der Vorlesungs- und Seminaranteile richtet sich nach Themen und Studierendenzahlen.
- Seminare, in denen die Studierenden Referate halten.
- Sprachkurse
- Kolloquien

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 15 bzw. 30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, (praktische) Übungen. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung auf elektronischem Wege voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der bekanntgemachten Frist ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich Sozialanthropologie/Ethnologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der

Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 4.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Zudem fügt die Kandidatin/der Kandidat eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zwecke der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten und Arbeiten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt; die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme

erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. ²Als Studienzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.

(2) ¹Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht wurden und nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen in der Regel auf Antrag angerechnet, es sei denn dass wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 % angerechnet werden.

(8) ¹Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen.

³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen

men haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20 **Diploma Supplement**

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 **Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ³Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2012/13 in dem Masterstudiengang Social Anthropology/Sozialanthropologie immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 11.06.2012.

Münster, den 22.06.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22.06.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Lehrinhalte:

Die Veranstaltungen werden von zwei zentralen Fragestellungen geleitet: In welchen Formen gestalten Mitglieder von Gemeinschaften ihre sozialen Interaktionen, und wie lassen sich diese Interaktionen so theoretisieren, dass sie in der empirischen Forschung analysierbar und vergleichbar werden?

- i) Die Pflichtveranstaltung „Theorien der Sozialanthropologie“ untersucht die historische Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Theoriebildung bezüglich der Frage, inwiefern sich von den Theorien in der Forschung anwendbare Analysemethoden ableiten lassen.
- ii) Die Pflichtveranstaltung „Sozialstruktur“ behandelt verschiedene Formen der Sozialstruktur. Dabei werden die klassischen analytischen Kategorien der Sozialanthropologie – wie Austausch, Verwandtschaft, Ritual, Klassifikation – in den Rahmen einer kritischen und dynamischen Betrachtung des Sozialen allgemein gestellt. Bezüglich der Anwendbarkeit dieser Konzepte auf Forschungssituationen wird die Identifikation von Indikatoren sozialstruktureller Zusammenhänge eingeübt.
- iii) Diese zwei Pflichtveranstaltungen werden durch eine Wahlveranstaltung des Bereichs „ Forschungsfelder der Sozialanthropologie“ ergänzt. Hier werden einzelne Themen, wie z.B. Religion, Wirtschaft, Politik und Ethnoscience untersucht. Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei der Zusammenhang von Ethnologie und Psychiatrie (u. a. unter dem Aspekt von Ethnoscience).

(iv)

4	Status:	☒ Pflichtmodul	☐ Wahlpflichtmodul
---	---------	--	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:
---	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Veranstaltung 3 bietet, je nach Angebot, verschiedene Themenfelder der Sozialanthropologie an. Es ist zwischen den Veranstaltungen 3 und 4 zu wählen.	
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [] Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Art der Prüfungsleistungen: Hausarbeit von ca. 15 S. Länge. Nicht prüfungsrelevante Studienleistungen: Zwei Referate.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Josephus D.M. Platenkamp	Zuständiger Fachbereich: Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08)

Abschnitt B

Modultitel: Gesellschaftsspezifische Grundlagen der Sozialität

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ ____min.
☐ Referat ☒ schriftl. HA , ca. 15 S.

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Theorien der Sozialanthropologie						
Veranstaltungstitel (englisch): Theories in Social Anthropology						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☒ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv	☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ Protokoll ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Sozialstruktur						
Veranstaltungstitel (englisch): Social Structure						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Forschungsfelder der Sozialanthropologie						
Veranstaltungstitel (englisch): Research themes in Social Anthropology						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur ___min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ___min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ___min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 4

Veranstaltungstitel (deutsch): Sozialanthropologie und Psychiatrie I						
Veranstaltungstitel (englisch): Social Anthropology and Psychiatry I						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur ___min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ___min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ___min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Das Seminar ist eine der Wahlpflichtmöglichkeiten für Veranstaltung 3, wird aber in jedem Jahr angeboten.						

Modultitel deutsch:	Regionale Vertiefung I				
Modultitel englisch:	Regional specialization I				
Studiengang:	Master „Social Anthropology/Sozialanthropologie“				
Turnus:	Jedes WS	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	1
		LP:	15	Workload:	450

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Themen der Sozialanthropologie Südostasiens	S (WP)	5	30	130
	2.	Themen der Sozialanthropologie Südasiens	S (WP)	5	30	130
	3.	Themen der Sozialanthropologie weiterer Regionen	S (WP)	5	30	130
	4.	Themen der Sozialanthropologie überregionaler Räume	S (WP)	5	30	130
	5.	Sprachkurs außereuropäische Sprache	S (WP)	5	30	130

2	Lehrinhalte:
	In diesem Modul wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihre regionalen Schwerpunkte zu wählen und zu vertiefen. Besondere Berücksichtigung finden dabei die am Institut in Forschung und Lehre vertretenen Regionen Südostasien, Südasiens, sowie in geringerem Maße Afrika als Teil des Indischen Ozeans. Dieses Angebot wird ergänzt durch Veranstaltungen, die in unregelmäßiger Folge weitere Regionen, insbesondere den über die benannten Regionen hinausgehenden islamischen Raum wie auch Ostasien und Ozeanien, behandeln. Mittels der Berücksichtigung historischer und gegenwärtiger Süd-Süd-Beziehungen und ihres Einflusses auf lokale gesellschaftliche und kulturelle Formationen vermittelt das Studium Grundlagen des interkulturellen Austauschs, des Vergleichs und der weiterführenden Betrachtung von Nord-Süd-Beziehungen (Globalisierung). Das intensive Studium spezifischer lokaler Konstellationen von Religionen/Kosmologien, Wertesystemen und Sozialordnungen bildet die Voraussetzung für das Verständnis ihrer Wechselwirkungen mit translokalen und transnationalen Verflechtungen (z.B. Migrationsprozesse, religiöse Reformbewegungen, Wissenstransfer). Diese regional orientierten Veranstaltungen verbinden eine Einführung in die jeweilige Region mit Themen, die sich als charakteristisch für die dortigen Gesellschaften erwiesen haben oder solche, an denen Forschungsdesiderate besonders deutlich werden. Dazu werden zusätzliche Leistungspunkte in Sprachkursen erworben, welche die Wahl einer Schwerpunktregion unterstützen. Die Kurse können sowohl am Institut für Ethnologie (Swahili, Thai, Indonesisch, Hindi) wie auch einem anderen Institut (z.B. Arabistik, Sinologie) besucht werden. Dabei müssen mindestens ein Seminar und vier SWS eines (evtl. mehrsemestrigen) Sprachkurses aus derselben Region gewählt werden. Den Studierenden wird empfohlen, neben ihrem Regionalschwerpunkt mindestens eine Veranstaltung zu einer anderen Region zu besuchen. Aus diesem Grunde werden regionalspezifische Veranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung der Vergleichbarkeit und der Gültigkeit von Modellen über die Regionalgrenze hinaus unterrichtet.

3	Erworbene Kompetenzen: Hier erwerben die Studierenden das regionspezifische Wissen, das ihnen hilft, theoretische Fragestellungen in Hinblick auf die Forschung zu operationalisieren. Das erfolgt durch den Erwerb reichhaltigen und detaillierten Wissens über die Lebens- und Denkweisen der jeweiligen in der Region vorhandenen Kulturen. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, durch die Übertragung regionspezifischer Forschungsfragen und -traditionen auf andere Regionen innovativ und eigenständig Forschungsfelder und neue Fragestellungen zu erschließen. Dazu gewinnen sie regionale Expertise die nicht nur die Wahl des Forschungsgebietes erleichtern und fördern soll, sondern auch als Qualifikation bei der späteren Berufswahl dient. Überdies erwerben sie Grundkenntnisse in einer außereuropäischen Sprache.	
4	Status:	[x] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Innerhalb des Moduls gibt es keine Pflichtveranstaltungen. Veranstaltungen können frei gewählt werden, insofern zwei Regionalseminare und ein Sprachkurs abgedeckt werden. Außerdem kann ein Regionalseminar durch Veranstaltungen kooperierender Institute (Volkskunde, Sinologie, Islamwissenschaften, Geschichte etc.) ersetzt werden. Diese dienen der Öffnung von Vergleichsmöglichkeiten und der methodisch-thematischen Diversifizierung. Ebenso kann der Sprachkurs bei einem kooperierenden Institut (Islamwissenschaft, Sinologie) absolviert werden. Bei Kenntnissen in einer außereuropäischen Sprache, die durch Hochschulstudium, andere Lehrformen, Muttersprachlichkeit oder Bilingualität erworben wurden, kann der Sprachkurs durch ein Seminar im Bereich Regionale Vertiefung ersetzt werden.	
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [] Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Art der Prüfungsleistungen: Hausarbeit von ca. 15 S. Länge. Nicht prüfungsrelevante Studienleistungen: Zwei Referate, eine Sprachklausur	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Helene Basu	Zuständiger Fachbereich: Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08)

Abschnitt B

Modultitel: Regionale Vertiefung I

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ ____min.
☐ Referat ☒ schriftl. HA, ca. 15 S.

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Themen der Sozialanthropologie Südostasiens						
Veranstaltungstitel (englisch): Themes in the Social Anthropology of Southeast Asia						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Themen der Sozialanthropologie Südasiens						
Veranstaltungstitel (englisch): Themes in the Social Anthropology of South Asia						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Themen der Sozialanthropologie weiterer Regionen						
Veranstaltungstitel (englisch): Themes in the Social Anthropology of additional regions						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 4

Veranstaltungstitel (deutsch): Themen der Sozialanthropologie überregionaler Räume						
Veranstaltungstitel (englisch): Themes in the Social Anthropology of Transregional Spaces						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 5

Veranstaltungstitel (deutsch): Sprachkurs Außereuropäische Sprache						
Veranstaltungstitel (englisch): Non-european language course						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☒ Klausur ____min.	☐		☒	☐	☐
☒ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv	☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☒ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:	Bei Kenntnissen in einer außereuropäischen Sprache, die durch Hochschulstudium, andere Lehrformen, Muttersprachlichkeit oder Bilingualität erworben wurden, kann der Sprachkurs durch ein Seminar im Bereich Regionale Vertiefung ersetzt werden.					

Modultitel deutsch:	Forschungsmethoden und zwischengesellschaftliche Interaktion				
Modultitel englisch:	Research methods and cultural interaction				
Studiengang:	Master „Social Anthropology/Sozialanthropologie“				
Turnus:	Jedes SS	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	2
		LP:	15	Workload:	450

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Translokale Beziehungen	V (P)	3	30	60
	2.	Forschungsmethoden der Sozialanthropologie	S (P)	6	30	150
	3.	Themen und Methoden von Forschung und interkultureller Kommunikation	S (WP)	6	30	150
	4.	Sozialanthropologie und Psychiatrie II	S (WP)	6	30	150
	5.	Visuelle Anthropologie I	S (WP)	6	30	150

2	Lehrinhalte:					
	Dieses Modul ergänzt Modul 1 durch eine komplementäre Perspektive auf Gesellschaft und Kultur, indem es die Beziehungen zwischen Gemeinschaften anspricht. Zugleich wird die Forschungsvorbereitung konkretisiert. Sozialanthropologische Forschung wird dabei ausdrücklich als Form zwischengesellschaftlicher Kommunikation aufgefasst. Interkulturelle Phänomene wie die Konzeptionalisierung des Fremden, Transkulturelle Kommunikation, Migration, Transnationalismus, Globalisierung und insbesondere Transkulturelle Psychiatrie werden in demselben Kontext reflektiert wie die ethnografische Datenaufnahme und ihre Verarbeitung. i) Die Vorlesung „Translokale Beziehungen“ erweitert die entsprechende Veranstaltung im Modul 1. In vielen Gesellschaften ist die Verarbeitung externer Einflüsse sozial ebenso reproduktiv wie die Pflege sozialer Strukturen. Themenfelder wie Globalisierung und Transnationalismus eignen sich besonders für Studierende, die sich zu inländischer Forschung entscheiden. ii) Die Veranstaltung „Forschungsmethoden“ führt in die qualitativen Forschungsmethoden der Sozialanthropologie ein, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Beziehung zwischen Theorie, Methode und Forschungsfragen. Dies geschieht durch Entwicklung von Forschungsplänen, welche im Folgesemester praktisch umgesetzt werden. Zugleich behandelt die Veranstaltung Fragen der Forschungsethik wie der Reflexion über die soziale Bedingtheit der Datenerhebung. Ebenso werden hier Grundkenntnisse über die Beantragung von Forschungsvorhaben im Wissenschaftsbetrieb vermittelt. iii) In einer weiteren Veranstaltung können die Studierenden ihre thematischen und methodischen Interessen spezifizieren und diversifizieren. Dabei liegt der Schwerpunkt wiederum bei den oben genannten Themen. Dabei wird besonders das Thema Transkulturelle Psychiatrie (iv) hervorgehoben. Im Bereich der Methoden liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der visuellen Anthropologie (v). Das Seminar zu Visueller Anthropologie ist zweisemestrig angelegt und übernimmt im 3. Semester die Betreuung der Erstellung von Kurzfilmen.					

3	Erworbene Kompetenzen: Am Ende des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eigenständig Forschungsfelder zu eröffnen, Forschungsfragen zu konzeptualisieren und methodisch auszuarbeiten. Dazu gehört die Fähigkeit, allgemeingültige Theorien und konkrete Forschungsfragen – bis hin zu den Interviewinhalten – miteinander zu verknüpfen. Dies geschieht in Form der Forschungspläne für das Folgesemester. Dabei sollen die Studierenden sowohl die Vielfalt sozialanthropologischen Forschens im Aus- und Inland kennen lernen wie auch die ethische und epistemologische Position als ForscherIn im Spannungsfeld zwischen Eigenem und Fremden artikulieren können. Dies wird ermöglicht durch die kritische Betrachtung der kulturspezifischen Grundlagen der eigenen, bzw. der westlich-modernen kulturellen Modelle und ihr Verständnis als eine von vielen kulturellen Ausdrucksmöglichkeiten. Damit wird auch die Fähigkeit erworben, in der eigenen sozialen Lebenswelt Zusammenhänge zu erkennen, die üblicherweise verstellt sind, und somit auch das eigene soziale Dasein transparenter zu durchschauen und aktiver zu gestalten. Selbstreflexion als Teil des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses, eigenständige Projektentwicklung, gesteigerte Transfer- und Abstraktionsleistungen sind Kernkompetenzen dieses Moduls.	
4	Status: ☒ Pflichtmodul	☐ Wahlpflichtmodul
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Veranstaltung 3 bietet, je nach Angebot, verschiedene Themenfelder und Methoden der Sozialanthropologie an. Es ist zwischen den Veranstaltungen 3, 4 und 5 eine auszuwählen.	
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Art der Prüfungsleistungen: Hausarbeit (ca. 15 S.). Nicht prüfungsrelevante Studienleistungen: Zwei Referate.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Helene Basu	Zuständiger Fachbereich: Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08)

Abschnitt B

Modultitel: Forschungsmethoden und zwischengesellschaftliche Kommunikation

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ ____min.
☐ Referat ☒ schriftl. HA, ca. 15. S.

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Translokale Beziehungen						
Veranstaltungstitel (englisch): Translocal Relations						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☒ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv	☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ Protokoll ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Forschungsmethoden der Sozialanthropologie						
Veranstaltungstitel (englisch): Research methods in Social Anthropology						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Themen und Methoden von Forschung und interkultureller Kommunikation						
Veranstaltungstitel (englisch): Themes and Methods of research and intercultural communication						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 4

Veranstaltungstitel (deutsch): Sozialanthropologie und Psychiatrie II						
Veranstaltungstitel (englisch): Social Anthropology and Psychiatry II						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Dieses Seminar ist eine der Wahlpflichtmöglichkeiten für Veranstaltung 3, wird aber jedes Jahr angeboten. Voraussetzung ist die Teilnahme an „Sozialanthropologie und Psychiatrie I“, Modul 1.				

Veranstaltung 5

Veranstaltungstitel (deutsch): Visuelle Anthropologie I						
Veranstaltungstitel (englisch): Visual Anthropology I						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Dieses Seminar ist eine der Wahlpflichtmöglichkeiten für Veranstaltung 3, wird aber jedes Jahr angeboten. Die in diesem Seminar erworbenen theoretischen Kenntnisse können im Folgesemester (Modul 5) im Rahmen der Feldforschung und des Seminars „Visuelle Anthropologie II“ praktisch umgesetzt werden.				

Modultitel deutsch:	Regionale Vertiefung II				
Modultitel englisch:	Regional specialization II				
Studiengang:	Master „Social Anthropology/Sozialanthropologie“				
Turnus:	Jedes SS	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	2
		LP:	15	Workload:	450

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Themen der Sozialanthropologie Südostasiens	S (WP)	5	30	130
	2.	Themen der Sozialanthropologie Südasiens	S (WP)	5	30	130
	3.	Themen der Sozialanthropologie weiterer Regionen	S (WP)	5	30	130
	4.	Themen der Sozialanthropologie überregionaler Räume	S (WP)	5	30	130
	5.	Sprachkurs außereuropäische Sprache	S (WP)	5	30	130
2	Lehrinhalte: Dieses Modul setzt das Modul 3 „Regionale Vertiefung I“ formgleich fort.					
3	Erworbene Kompetenzen: Vgl. Modul 3 „Regionale Vertiefung I“					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Vgl. Modul 3 „Regionale Vertiefung I“					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Hausarbeit (ca. 15 S.) Nicht prüfungsrelevante Studienleistungen: zwei Referate, eine Sprachklausur.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: Dr. Laila Prager			Zuständiger Fachbereich: Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08)		

Abschnitt B

Modultitel: Regionale Vertiefung II

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ NeinArt der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ ____min.
☐ Referat ☒ schriftl. HA, ca. 15 S.

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Themen der Sozialanthropologie Südostasiens						
Veranstaltungstitel (englisch): Themes in the Social Anthropology of Southeast Asia						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Themen der Sozialanthropologie Südasiens						
Veranstaltungstitel (englisch): Themes in the Social Anthropology of South Asia						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Themen der Sozialanthropologie weiterer Regionen						
Veranstaltungstitel (englisch): Themes in the Social Anthropology of additional regions						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 4

Veranstaltungstitel (deutsch): Themen der Sozialanthropologie überregionaler Räume						
Veranstaltungstitel (englisch): Themes in the Social Anthropology of Transregional Spaces						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 5

Veranstaltungstitel (deutsch): Sprachkurs Außereuropäische Sprache						
Veranstaltungstitel (englisch): Non-european language course						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☒ Klausur ____min.	☐		☒	☐	☐
☒ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv	☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☒ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:	Bei Kenntnissen in einer außereuropäischen Sprache, die durch Hochschulstudium, andere Lehrformen, Muttersprachlichkeit oder Bilingualität erworben wurden, kann der Sprachkurs durch ein Seminar im Bereich Regionale Vertiefung ersetzt werden.					

Modultitel deutsch:		Feldforschung							
Modultitel englisch:		Field Research							
Studiengang:		Master „Social Anthropology/Sozialanthropologie“							
Turnus:	Jedes WS	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	3	LP:	30	Workload:	900

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	1.	Feldforschung – Reflexion und Begleitung	S (P)	6	30	150
	2.	Visuelle Anthropologie II	S (WP)	1	30	
	3.	Praktische Feldforschung	Praxis (P)	24 (23)		720

2	Lehrinhalte:
	In diesem Modul wird das in den Modulen 1 bis 4 erlernte Wissen für eine eigenständige Forschung genutzt. Diese Forschung wird von den Studierenden selbst organisiert, wobei sie von den Lehrenden beraten und unterstützt werden. Dabei werden die internationalen Kooperationen des Instituts für Ethnologie genutzt. Die Forschung kann im In- oder Ausland stattfinden. Folgende Forschungsformen stehen zur Wahl: - Feldforschung (teilnehmende Beobachtung) in einer selbst-identifizierten Gruppe oder einer Institution (speziell in Bezug auf Transkulturelle Psychiatrie); - Archivforschungen und Quellenkunde (Historische Sozialanthropologie); - Museumsforschungen (Sozialanthropologie der Kunst und der materiellen Kultur) - Theoretische Forschung Dabei liegt das Schwergewicht auf der Feldforschung. Insbesondere theoretische Forschungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. Die 12- bis 18-wöchige Forschung wird von den Lehrenden beratend betreut. Dabei werden regelmäßige Gespräche (auch per Telefon und Internet) angeboten und der Fortschritt der Forschung durch Überprüfung von Forschungsaufzeichnungen gestützt. In einem vorbereitenden und einem abschließenden Seminarblock werden Forschungsprozess und -verlauf in den Einzelfällen präsentiert und kritisch reflektiert. Im vorbereitenden Block stellen die Studierenden ihre Forschungsgebiete, Methoden und Fragestellungen vor, im abschließenden Block berichten sie über ihre Ergebnisse sowie mögliche Abweichungen vom vorgefassten Plan. Der schriftliche Forschungsbericht fasst Ergebnisse, Methoden und Forschungsverlauf, sowie mögliche Veränderungen von Fragestellung und Methodik zusammen. Er grenzt sich damit von der auf Analyse und theoretische Einbindung der Daten gerichteten Masterarbeit ab. Bei Teilnahme am Seminar „Visuelle Anthropologie II“ werden für die Forschung 23 LPs berechnet.

3	Erworbene Kompetenzen:
	Die eigenständige und ethisch verantwortungsvolle Kommunikation mit kulturell Fremden, die Erhebung von Daten durch diese Kommunikation und ihre Aufbereitung zur Weitervermittlung sind die Kernkompetenzen dieses Moduls. Die betreute Eigenständigkeit ist dabei der zentrale Bestandteil des Lernprozesses, der durch keine universitär vorgegebene Veranstaltungsform gewährleistet werden kann. Hier lernen die Studierenden nicht nur, ihr theoretisches und regionales Wissen auf die Praxis zu übertragen und damit valide, neue wissenschaftliche Daten zu erheben. Auch ihre für den Arbeitsmarkt qualifizierende Kompetenz der interkulturellen Kommunikation wird unmittelbar trainiert. Falls Archiv- oder Museumsforschungen durchgeführt werden, umfassen die Kompetenzen den eigenständigen Umgang mit unerschlossenem und Deutung erforderndem kulturellem Material, Aufmerksamkeit für bedeutungsvolle Details und den Nachvollzug von kulturell fremden Sinnzusammenhängen durch die Synthese von Literatur und den untersuchten Quellen. Eigenorganisation, Orientierung und Entscheidungsfähigkeit in unvertrauten Situationen, Improvisation in einem zeitlich vorgegebenen Rahmen, die Verbindung allgemeiner Fragestellung mit unmittelbar Erlebtem sind weitere wichtige Kompetenzen dieses Moduls.

[illegible]

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min.
☐ Referat ☒ schriftl. HA, ca. 20 S. ☐ _____ min.

Veranstaltungstitel (deutsch):		Feldforschung – Reflexion und Begleitung (Block)				
Veranstaltungstitel (englisch):		Field Research – Reflections and Critical Assessment (Weekend Class)				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐	☒ aktiv ☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐		☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung _min.	☐		☐	☐	☐
	☐ schriftl. HA ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Begleitend zur Feldforschung (Veranstaltung 2)				

Veranstaltungstitel (deutsch): Ethnographische Feldforschung						
Veranstaltungstitel (englisch): Ethnographic Field Research						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur _____min.	☐		☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ mündl. Prüfung _____min.	☐	☐ aktiv	☐	☐	☐
☐ Übung	☐ schriftl. HA (_____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☒ Praxisforschung	☐ _____min.	☐		☐	☐	☐
☐ _____		☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Dauer: mindestens 12 Wochen. Die Vergabe von 24 Leistungspunkten für eine mindestens 12-wöchige Feldforschung ist dabei ein realistischer Richtwert, da die Teilnahme an sozialen Ereignissen, das Führen von Interviews, deren Transkription und die Erstellung von Forschungsaufzeichnungen in der Regel Tätigkeiten sind, die über die Arbeitsleistung einer 40-Stunden-Woche deutlich hinausgehen. Die Kalkulation einer 60-Stunden-Woche ist daher den Erfordernissen der tatsächlichen Forschungsbedingungen näher. Der Forschungsbericht (Modulabschlussprüfung) wird von zwei Gutachtern bewertet.				

Veranstaltungstitel (deutsch): Visuelle Anthropologie II						
Veranstaltungstitel (englisch): Visual Anthropology II						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☒ aktiv	☐	☐	☐
☐ Übung	☐ Forschungsbericht ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
	☒ Film ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Voraussetzung ist Teilnahme an „Visuelle Anthropologie I“ (Modul 2). Der Film wird bei der Benotung des Forschungsberichts mit 50% berücksichtigt.				

Modultitel deutsch:	Masterarbeit				
Modultitel englisch:	Master Thesis				
Studiengang:	Master „Social Anthropology/Sozialanthropologie“				
Turnus:	Jedes SS	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	4
		LP:	30	Workload:	900

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Examenskolloquium	Seminar (P)	2	30	30
	2.	Masterarbeit	(P)	28		840

2	Lehrinhalte:
	In diesem Modul wird die Masterarbeit verfasst, die empfehlenerweise aus der Forschung in Modul 4 entwickelt wird. Allerdings liegt ihr Schwerpunkt nicht in der Methodik, wie beim Forschungsbericht, sondern in der Analyse und Interpretation der erhobenen Daten im Rahmen weitergefasster theoretischer Fragestellungen der Disziplin. In begründeten Ausnahmefällen kann das Thema der Arbeit von der Forschung abweichen, wenn es das Lernziel des Studienganges, die sozialanthropologische Forschung, anderweitig abdeckt. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie eigene, methodisch fundierte Datenerhebung mit theoretischem Hintergrund und systematischer Analyse zu verknüpfen befähigt sind. Im Rahmen des Examenskolloquiums werden auch Themen der professionellen wissenschaftlichen Praxis, z.B. Konferenzteilnahme, Publikation, Bewerbung etc. in Vorlesungsform behandelt.

3	Erworbene Kompetenzen:
	Im Rahmen der Masterarbeit erhöhen die Studierenden das Niveau ihres wissenschaftlichen Schreibens und ihrer interkulturellen Vermittlungsfähigkeit. Zugleich erlernen sie Grundzüge professioneller wissenschaftlicher Tätigkeit, z.B. Bewerbungsstrategien, Veröffentlichungen in Zeitschriften oder Büchern, Teilnahme an Kongressen und Herausgabe von Sammelwerken. Sie lernen, unmittelbar durch empirische Forschung Erfahrenes mit allgemeinen, wissenschaftlich und gesellschaftlich relevanten Fragestellungen zu verknüpfen. Die Diskussionen im Examenstutorium fördern Teamfähigkeit und Moderationskompetenzen, geistige Flexibilität und Reflexion. Aus der Verbindung empirischer Forschung und theoretischer Reflexion entwickelt sich die Fähigkeit, innovative Ergebnisse zu erzielen und den Stand der Wissenschaft zu erweitern.

4	Status:	☒ Pflichtmodul	☐ Wahlpflichtmodul
---	----------------	--	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:
---	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
	keine

7	Leistungsüberprüfung:
	☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen

8	Art der Prüfungsleistungen:
	Masterarbeit (75 – 100 S.), Bearbeitungszeit 5 Monate, LPs: 28

9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:
	Module 1 - 4

10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:
	30 %

11	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Dr. Laila Prager	Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08)

Modultitel: Masterarbeit

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ ____min.
☐ Referat ☒ schriftl. Masterarbeit, 75 – 100 S.

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Examenskolloquium						
Veranstaltungstitel (englisch): Colloquium						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐	☐
☒ Seminar	☒ Referat	☐	☒ aktiv	☒	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☐ erfolgreich	☐	☐	☐
☐ _____	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
☐ _____	☐ _____ ____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Für die Masterarbeit werden 28 LPs vergeben.						